



SATZUNG

Freundeskreis der Wohngruppe Haus Nassau

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Unter dem Namen Freundeskreis der Wohngruppe Haus Nassau, im nachfolgenden Verein genannt, besteht der im Vereinsregister einzutragende Verein. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist 09623 Frauenstein.

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Verein im Sinne des §52 Nr. 4, 7 und 19 Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehungs- und Familienarbeit der Wohngruppe Haus Nassau. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere Verwirklichung von Projekten und Weiterleitung von sächlichen Mitteln an die Wohngemeinschaft.

Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, noch werden Personen durch Ausgaben begünstigt, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt als ausschließliches Ziel die Förderung und Unterstützung der Jugendhilfe, der Erziehungs- und Familienarbeit. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit der Leitung der Wohngruppe Haus Nassau, mit deren Mitarbeitern und Jugendlichen zusammen.

Ziele des Vereins sind:

- Beschaffung von Material zur Erziehungsarbeit, die über das übliche Maß hinaus geht,
- Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,
- Stärkung und Förderung der Gemeinschaft der verschiedenen Akteure

§ 3 Mitgliedschaft, Beitritt, Austritt und Ausschluss

Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied erfüllen.

Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Die Fördermitglieder zahlen einen Fördermitgliedsbeitrag und werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres beendet werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

Sie geht außerdem mit dem Ende des Kalenderjahres verloren, in welchem die letzte Beitragsleistung länger als ein Jahr zurückliegt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dieser grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds besteht kein Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit der Beitragssatzung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Es wird nur der jährliche Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung (§ 5)

der Vorstand (§ 6)

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand lädt zu dieser Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail ein.

Mit der schriftlichen Einladung wird zugleich die vorläufige Tagesordnung versandt.

Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Eilanträgen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Fördermitglieder können beratend teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastungen.

Die Mitgliederversammlung wählt:

den Vorstand und zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer für fünf Jahre.
Sie beschließt die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.

Sämtliche Beschlüsse werden, wenn nicht gesondert geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangen.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen (siehe § 5 Absatz 2).

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

einer/einem Vorsitzenden,
einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter
einer/einem Kassiererin/Kassierer
einer/einem Schriftführerin/Schriftführer

Ein Mitglied der Geschäftsleitung wird jeweils beratend zu den Vorstandssitzungen geladen. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 7 Protokollierung von Beschlüssen

Die/der Schriftführerin/Schriftführer fertigt über den Verlauf und die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen jeweils eine Niederschrift an. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und zu archivieren.

§ 8 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder beschließen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes zu laden ist. Die Auflösung gilt als erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Das Vermögen des Vereins wird bei seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke durch den Vorstand ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zugunsten eines Vereines zur Förderung der Jugendhilfe übereignet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gründung des Fördervereins Wohngemeinschaft Haus Nassau erfolgt am 21.12.2018.

Die Gründungsmitglieder sind im Gründungsprotokoll namentlich aufgeführt.

Die Errichtung der Satzung erfolgte gleichzeitig.

Die Eintragung beim zuständigen Registergericht wurde unter Beachtung des § 59 BGB umgehend beantragt. Des Weiteren ist beim Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beantragen.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.12.2018 einstimmig beschlossen.